

# Muster-Abwendungsvereinbarung



Zwischen

**Stadtwerke Meiningen GmbH**  
**Utendorfer Straße 122**  
**98617 Meiningen**

- Lieferant -

und

**Vorname Name**  
**Straße Hausnummer**  
**PLZ Ort**

- Kunde -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

## I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde **erkennt – bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung unter Vorbehalt – an**, dem Lieferanten wegen der Strom-/Gasversorgung der Entnahmestelle [Straße], [PLZ] [Ort], [gegebenenfalls Adresszusatz], Kundennummer: [Nr.] für die Belieferung über den/die Zähler mit der/den Nummer/n

Sparte: [...] Vertragsnummer: [...] Zählernummer: [...]

Sparte: [...] Vertragsnummer: [...] Zählernummer: [...]

gemäß **Forderungsaufstellung** aus der Sperrankündigung vom [...] einen Betrag in Höhe von

€ [...]

zu schulden. Einwände gegen die nach Satz 1 erhobene Forderung kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Textform erheben; nach Ablauf des Monats gilt die Forderung des Lieferanten nach Satz 1 als vom Kunden anerkannt.

Ausgenommen von der Anerkenntnis des Kunden sind Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV, die dem Kunden auch nach Ablauf eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung innerhalb der Grundversorgung erhalten bleiben.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

3. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen:

	<b>Fälligkeit</b>	<b>Betrag</b>
<b>1. Rate</b>	<b>TT.MM.JJJJ</b>	<b>€ [Betrag der Ratenzahlung]</b>
<b>2. Rate</b>	<b>TT.MM.JJJJ</b>	<b>€ [Betrag der Ratenzahlung]</b>
<b>3. Rate</b>	<b>TT.MM.JJJJ</b>	<b>€ [Betrag der Ratenzahlung]</b>
<b>4. Rate</b>	<b>TT.MM.JJJJ</b>	<b>€ [Betrag der Ratenzahlung]</b>
<b>5. Rate</b>	<b>TT.MM.JJJJ</b>	<b>€ [Betrag der Ratenzahlung]</b>
<b>Schlussrate</b>	<b>TT.MM.JJJJ</b>	<b>€ [Betrag der Ratenzahlung]</b>

**[Hinweis:** Hierbei handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Darstellung zur Veranschaulichung. Der konkrete Ratenzahlungsplan wird hinsichtlich Ratenanzahl und Ratenhöhe stets im Einzelfall unter Beachtung der Vorgaben aus § 19 Abs. 5 Satz 5-8 Strom-/GasGVV kundenindividuell festgelegt.]

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

**IBAN: DE02 7906 9165 0101 1622 50**

**BIC: GENODEF1MLV**

**Verwendungszweck: [Kundennummer], [Name Kunde], Ratenzahlung**

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

## **II. Weitere Versorgung mit Energie**

6. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen der Strom-/GasGVV sowie der ergänzenden Bedingungen bzw. der vertraglich vereinbarten Bedingungen des Lieferanten verpflichtet, fristgerecht seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

## **III. Laufzeit**

7. Die Abwendungsvereinbarung endet mit der Begleichung der Schlussrate nach dem in Ziffer 3 enthaltenen Ratenplan.

## **IV. Berechtigung zur Ratenpause**

8. Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von dem Lieferanten eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziffer 3 in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis bzw. Liefervertrag nach Ziffer 6 erfüllt. Die jeweiligen Monatsraten sind vom Kunden frei wählbar. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen, noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate jeweils auf den nächsten Monat. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer der Abwendungsvereinbarung für jede ausgesetzte Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der Kunde dem Lieferanten die

Inanspruchnahme der Ratenpause vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform an folgende E-Mailadresse mitteilt: [forderungen@stadtwerke-meiningen.de](mailto:forderungen@stadtwerke-meiningen.de). Grundversorgte Kunden können dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2025 ausüben.

## V. Verzug

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis bzw. Liefervertrag nach Ziffer 6 rechtzeitig erfüllt werden, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperrung an der unter Ziffer 1 genannten Entnahmestelle auf die gestundete Forderung stützen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als **drei** Werktagen in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung, abweichend zu Ziffer 7, zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Entnahmestelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktagen im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 StromGKV und GasGKV bzw. § 118b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. 3,37 %, somit derzeit mit 8,37 %) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

## VI. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen; Telefax: 03693 484 369; E-Mail: [beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de](mailto:beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de).

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

